

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

-4. DEZ 1970

Gesetz BUrlG § 7, BGB § 315

- Leitsätze
1. Bei der Festsetzung des Urlaubszeitpunktes hat der Arbeitgeber die beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen abzuwägen (Bestätigung von BAG 11, 318 = AP Nr. 84 zu § 611 BGB Urlaubsrecht).
 2. Die Ausübung des Ermessens ist gerichtlich dahin nachprüfbar, ob seine Grenzen eingehalten und ob nicht sachfremde oder willkürliche Motive hierbei maßgebend gewesen sind.
 3. Jeder Arbeitnehmer kann frei darüber entscheiden, ob er an einem Betriebsausflug teilnehmen will.
 4. Einem unzulässigen Druck auf Teilnahme am Betriebsausflug kommt es gleich, wenn der Arbeitgeber vorher ankündigt, er werde allen nichtteilnehmenden Betriebsangehörigen, gleichgültig wie groß deren Zahl sei, den Tag des Betriebsausflugs auf den Erholungsurlaub anrechnen.

Aktenzeichen 5 AZR 242/70

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1970 LAG Rheinland-Pfalz



Urteilstenor zugestellt
am 4. Dezember 1970

Im Namen des Volkes!

138

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 3. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 1970 - 3 Sa 308/69 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand

Die Klagerin ist seit 1957 als Verwaltungsangestellte bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte veranstaltet jährlich einen Betriebsausflug. In den Jahren von 1961 bis 1968 wurde den Betriebsangehörigen, die an dem Betriebsausflug nicht teilnahmen, dieser Tag auf den Urlaub angerechnet. Der Personalrat war mit dieser Regelung mindestens stillschweigend einverstanden.

Im Jahre 1968 blieb die Klagerin erstmals dem Betriebsausflug am 23. August fern. Außer der Klagerin nahmen zwölf weitere Arbeitnehmer der Beklagten, die sich damals in Erholungsurlaub befanden, an dem Betriebsausflug nicht teil. Im Dezember 1968 beantragte die Klagerin, ihr den restlichen Jahresurlaub von vier Tagen zu gewahren. Die Beklagte gewährte ihr nur drei Tage, mit dem Hinweis, daß der Tag des Betriebsausflugs als Urlaubstag angerechnet werde. Hierbei stützte sie sich auf eine schriftliche Erklärung des Personalratsvorsitzenden vom 29. September 1969 mit folgendem Wortlaut

"Ich erkläre hiermit, daß im Laufe des Sommers 1968 zwischen mir, als Personalratsvorsitzendem bei der AOK F. und dem Geschäftsführer eine Absprache erfolgte, derzufolge Nichtteilnehmern am Betriebsausflug der Tag des Betriebsausfluges am 23. 8. 1968 als Urlaub angerechnet wird. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Teilnahme am Betriebsausflug dem arbeitstäglichen Dienst gleichgestellt ist und daß diese Regelung eine seit Jahren bestehende Übung bei unserer Kasse ist."

Mit der vorliegenden Klage macht die Klagerin den ihr verweigerten Urlaubstag geltend. Sie hat vorgetragen, zur Teilnahme am Betriebsausflug könne sie nicht gezwungen werden. Es gehe zu Lasten der Beklagten, daß sie an dem Tag des Betriebsausflugs den Dienstbetrieb nicht aufrechterhalten bzw. keinen Bereitschaftsdienst eingerichtet habe. Dadurch sei die Beklagte in Annahmeverzug geraten.

Die Klagerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr für das Urlaubsjahr 1968 noch einen Tag Urlaub zu gewahren.

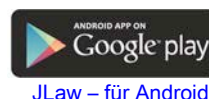


Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, seit 1961 werde auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personalrat der Tag des Betriebsausflugs den nichtteilnehmenden Betriebsangehörigen als Urlaubstag angerechnet. Im Laufe der Zeit sei damit eine betriebliche Übung entstanden, die sich auch die Klägerin entgegenhalten lassen müsse. Der Klägerin sei diese betriebliche Übung auch bekannt gewesen. Erstmals in der Teilnehmerliste für den Betriebsausflug 1967 sei auch ein dementsprechender Hinweis vermerkt gewesen. Für 1968 lasse sich das allerdings nicht mehr schriftlich nachweisen, da die Teilnehmerliste abhanden gekommen sei.

Es sei ihr nicht zuzumuten gewesen, im Jahre 1968 den Dienstbetrieb allein mit der Klägerin aufrechtzuerhalten bzw. einen Bereitschaftsdienst einzurichten. Im Jahre 1969 hatten elf Betriebsangehörige ihre Nichtteilnahme am Betriebsausflug erklärt, in diesem Jahre habe sie daher den Dienstbetrieb aufrechterhalten können. Der Klägerin sei die Anrechnung auch zumutbar, denn sie habe vorher ihren Jahresurlaub 1968 19 mal halbtageweise genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat dem Klageantrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt begründet

Es sei nicht nachgewiesen, daß die Beklagte schon vor dem Betriebsausflug die Nichtteilnehmer angewiesen habe, an dem betreffenden Tag Urlaub zu nehmen. Es lasse sich auch nicht feststellen, daß die Beklagte rechtzeitig vor dem 23. August 1968 der Klägerin persönlich erklärt habe, sie müsse an diesem Tage Urlaub nehmen. Möglicherweise sei allen Angehörigen der Dienststelle zwar die behauptete Vereinbarung mit dem Personalrat bekannt gewesen, wonach Nichtteilnehmern am Betriebsausflug ein Tag Urlaub anzurechnen sei. Diese Vereinbarung sei jedoch mangels der nach §§ 64, 68 Personalvertretungsgesetz-RP erforderlichen Schriftlichkeit nicht rechtswirksam. Das Verhalten der Beklagten bedeute daher eine nachträgliche Anrechnung des Tages des Betriebsausflugs



auf den Urlaub. Eine solche nachtragliche Anrechnung sei jedoch unzulässig. Außerdem verstoße die Anrechnung gegen das Gebot der ungeteilten Urlaubsgewährung und sei auch deshalb unbeachtlich.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Von diesem Rechtsmittel hat die Beklagte mit dem Ziel der Klageabweisung Gebrauch gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist im Ergebnis unbegründet. Der Senat läßt es offen, ob der Begründung des Urteils des Landesarbeitsgerichts zu folgen wäre. Zwar ist es richtig, daß die nachtragliche Anrechnung arbeitsfreier Tage auf den Erholungsurlaub unzulässig ist (BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur, AP Nr. 1 zu § 10 BUrlG Kur). Zweifel erwecken jedoch die - von der Revision mit Sach- und Verfahrensrügen angegriffenen - Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über das Fehlen einer rechtzeitig vor dem 23. August 1968 ausgesprochenen Anrechnung des Tages des Betriebsausflugs auf den Erholungsurlaub der Klägerin. Diese Zweifel können jedoch uneortet bleiben. Denn das Klagebegehren ist auch dann begründet, wenn man - entsprechend dem Vorbringen der Beklagten - eine rechtzeitige Unterrichtung der Klägerin von der Anrechnung anzunehmen hatte und weiterhin zugunsten der Beklagten unterstellt, die Anrechnung des Betriebsausflugstages auf den Urlaub sei gegenüber nichtteilnehmenden Betriebsangehörigen jedenfalls grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Denn in diesem Falle hat die Beklagte bei der Urlaubserteilung nicht das sie verpflichtende Gebot billigen Ermessens beachtet. Dies ergibt sich bereits aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten und läßt sich daher auch in der Revisionsinstanz abschließend beurteilen.

Der Senat hat bereits für den Rechtszustand vor dem Bundesurlaubsgesetz entschieden, daß der Arbeitgeber, sofern er im Rahmen seines Direktionsrechts den Zeitpunkt des Urlaubs festlegt, dabei die beiderseitigen Interessen gemäß § 315



Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen abzuwägen hat (BAG 11, 318 = AP Nr. 84 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Für den Arbeitnehmer ist die getroffene Bestimmung danach nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Es ist gerichtlich – auch noch in der Revisionsinstanz – nachprüfbar, ob die Grenzen des Ermessens eingehalten und ob nicht sachfremde oder willkürliche Motive für die Bestimmung maßgebend gewesen sind. Diese Grundsätze haben unverändert auch für die gesetzliche Regelung der Urlaubserteilung in § 7 Abs. 1 BUrlG Geltung. Sie gelten auch für die Urlaubsregelung des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbaren Bundes-Angestelltentarifvertrages (Ortskrankenkassen), der insoweit dem Gesetzesrecht folgt (vgl. § 47 ebenda).

Wie ihr eigener Vortrag ergibt, hat die Beklagte in ihrer Dienststelle in einer allgemeinen Bekanntmachung verlauten lassen, sie werde in jedem Falle den nichtteilnehmenden Bediensteten, gleichgültig wie groß deren Zahl sei und wie sich demnach die dienstliche Lage gestalte, den Tag des Betriebsausflugs auf den Urlaub anrechnen. In der Ankündigung des Betriebsausflugs hat sie also, geht man von ihrer eigenen Darstellung aus, den Bediensteten nur die Wahl gelassen, entweder am Betriebsausflug teilzunehmen oder die Anrechnung dieses Tages auf den Urlaub hinzunehmen. Die Möglichkeit, den Dienstbetrieb im Falle einer hierfür ausreichend großen Zahl von Nichtteilnehmern aufrechtzuerhalten, hat sie offensichtlich von vornherein nicht in Betracht gezogen, jedenfalls aber ihren Bediensteten nicht deutlich vor Augen gestellt. Die enge Verknüpfung von Nichtteilnahme am Betriebsausflug und Anrechnung auf den Urlaub war geeignet, die freie Entscheidung jedes Bediensteten über die Teilnahme am Betriebsausflug nachhaltig zu beeinflussen. Das kann jedoch nicht hingenommen werden, denn jeder Arbeitnehmer muß, wie dies an sich auch die Ansicht der Beklagten selbst ist, in der Entscheidung darüber, ob er an einem Betriebsausflug teilnehmen will oder nicht, völlig frei sein, diese freie Entscheidung ist jedenfalls nur dann gewährleistet, wenn der



Arbeitgeber alle zumutbaren Möglichkeiten ausschöpft, um den nicht am Betriebsausflug teilnehmenden Arbeitnehmern die Weiterarbeit zu ermöglichen, und nicht stattdessen von vornherein die Anrechnung auf den Urlaub als einzige Alternative offen läßt. Es hat sich auch bei der Beklagten - nämlich anlaßlich des Betriebsausflugs 1969 - gezeigt, daß der Dienstbetrieb mit einer größeren Zahl nichtteilnehmender Bediensteter sinnvoll durchgeführt werden konnte, auf diese Möglichkeit war in der Ankündigung des Betriebsausflugs erstmals 1969 hingewiesen

Die von der Beklagten behauptete vorher angekündigte Anrechnung hält sich somit nicht in den Grenzen billigen Ermessens. Dies gilt zunächst sicher für den Fall, daß die Beklagte sich dabei hatte von der Erwägung leiten lassen, einen mittelbaren Druck zur Teilnahme am Betriebsausflug auszuüben, der Urlaubserteilung lagen dann sogar sachfremde Motive in dem oben erwähnten Sinne zugrunde. Dies hatte aber auch dann zu gelten, wenn es der Beklagten subjektiv ferngelegen haben sollte, Einfluß auf die freie Entscheidung jedes einzelnen über die Teilnahme am Betriebsausflug zu nehmen. In diesem Fall ginge zu Lasten der Beklagten ihre fehlende, jedenfalls aber nicht bekundete Bereitschaft, den Dienstbetrieb auch mit einer größeren Zahl nichtteilnehmender Bediensteter aufrechtzuerhalten, obwohl dies, wie die Erfahrungen des folgenden Jahres 1969 ergeben, möglich war. Es fehlt dann überhaupt an einem dringenden betrieblichen Grund, der die vorherige allgemeine Urlaubsanrechnung gerechtfertigt hätte.

Die Revision war somit mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zuzuwenden.

gez Dr Schroder

Dr Auffarth

Siara

Dr Eck

M. Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

